





EDICT

wornach sich

die Besizer und Inhaber
derer Schäfereyen,

in Ansehung

der sich an verschiedenen Orten

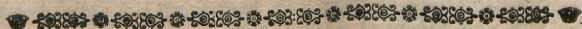
geäußerten Käude

unter

dem Schaf-Vieh,

auf das genaueste zu achten haben.

De Dato Berlin, den 25. Januarii, 1764.



Salberstadt

gedruckt in Delius Buchdruckerey.

1784

Im Jahr

der Freiheit und Unabhängigkeit

der Republik

in

der Stadt

Frankfurt

am

17. April

ist beschlossen worden

De dato Berlin, den 22. Januar 1784

Druck und Verlagsort

Verlag

Druck in Berlin



Da Seine Königliche

Majest. in Preussen 2c.

Unser allergnädigster Herr,
vernommen, daß an ver-
schiedenen Orten, die schäd-
liche Mäuse unter dem Schaf-
Vieh sich geäußert, und die

Besizere oder Inhabere derer Schäfereyen, wo die-
ses Uebel eingerissen, auch besonders deren Schäfer,
so unbedachtsam handeln, daß sie solches verschwei-
gen, und dadurch verhindern, daß nicht die nöthigen
Vorkehrungen dagegen gemacht werden können: So
befehlen allerhöchstdenckte Seine Königliche Maje-
stät allen Besitzern und Inhabern derer Schäferey-
en, wie auch denenjenigen, so nur wenige Schafe hal-
ten, welchen dieses Uebel schon betroffen, oder sich
noch bey ihrem Schaf-Vieh äußern möchte, hierdurch
auf das ernstlichste, daß bey Vermeidung der schwe-
resten Verantwortung und Strafe, sich keiner unter-
stehen solle, die Krankheit zu verhehlen, noch mit der-
gleichen angestochenen Schaf-Vieh so wenig die, mit
gesunden Dörfern gemeinschaftlichen Hütungen, zu
betreiben, noch an der Grenze der nicht inficirten
Erstren

Inhalt

Triften zu hüten, oder durch gesunde Dertter zu treiben, sondern dasselbe inne zu halten und dem Creiß-Directorio oder den Land-Räthen davon sofort Anzeige zu thun, damit nach Maßgebung der emanirten Schäfer-Ordnung dagegen das Nöthige verfügt, und solche auf das genaueste befolget werden möge; Wor-nach also ein jeder sich stricke zu achten und für die an-gedrohte Bestrafung zu hüten hat. Die Schäfer und Schäfer-Knechte sollen demnach, so bald sie be-mercken, daß die Räude sich in ihrer Heerde äußert, solches sofort nicht nur ihrer Herrschaft, sondern auch dem Land-Rathe des Creißes anzuzeigen schuldig seyn, und daferne sie solches unterlassen, mit Dreyjähriger Bestungs-Strafe beleet werden. Damit auch nie-mand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So soll dieses Edict von denen Cangeln verlesen und in allen gewöhnlichen publicquen Orten affigiret und zu jedermanns Wißenschaft gebracht werden. Ubr-kundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict höchst eigenhändig vollzogen und mit Dero Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gege-ben zu Berlin, den 25. Januarii 1764.

Friderich.



v. Borcke. v. Massow. v. Blumenthal.

Kg 2962 40



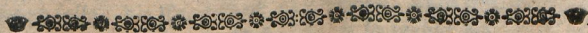
56,



EDICT

wornach sich
 die Besitzer und Inhaber
 derer Schäferereyen,
 in Ansehung
 der sich an verschiedenen Orten
 geäußerten Klaude
 unter
 dem Schaf-Vieh,
 auf das genaueste zu achten haben.

De Dato Berlin, den 25. Januarii, 1764.



Salberstadt
 gedruckt in Delius Buchdruckerey.

en und Beamten,
 als ernstlich, dar-
 spührten Contra-
 bestrafen; denen
 hern. Land: und



en. v. Blumenthal.